



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

L
€

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Bärenstraße 8, 65183 Wiesbaden,

g e g e n

an,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n Aufenthaltserlaubnis
hier: aufschiebende Wirkung (Costa Rica/Nicaragua)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 23. November 2011, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wunsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoil
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff

beschlossen:

Unter teilweiser Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 16. August 2011 wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 9. Juni 2011 bis zum Ergehen des Widerspruchsbescheides angeordnet.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge haben die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Abschiebungsandrohung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, da insoweit das Beschwerdevorbringen geltend machen kann, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern ist (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Das private Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der Vollziehung überwiegt insoweit das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Die Entscheidung im Eilverfahren ist vorliegend auf der Grundlage einer reinen Interessenabwägung zu treffen, weil bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Behörde verbleiben.

Das Verwaltungsgericht hat zwar angenommen, dass die Antragstellerin als Staatsangehörige Nicaraguas gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 als Angehörige eines in Anlage 2 aufgeführten Staates visumfrei einreisen konnte. Es ist offen, ob ihr nach § 39 Nr. 3, 1. Alternative AufenthV die Gelegenheit eingeräumt ist, bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet einholen zu können, selbst wenn die Voraussetzungen eines (strikten) Rechtsanspruchs nicht gegeben sind. Der beantragte Familiennachzug zu ihrem deutschen Ehemann, mit dem zusammen sie samt ihrer Familie aus Costa Rica in die Bundesrepublik

Deutschland übersiedelt ist, scheitert im Übrigen trotz fehlender Unterhaltssicherung nicht an der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, weil die Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel abweichend von dieser Voraussetzung erteilt werden soll. Es dürfte auch nicht deshalb an der Voraussetzung der visumfreien Einreise fehlen, weil die Visumfreiheit sich auf Kurzaufenthalte beziehen würde und die Antragstellerin zum Zwecke des Familiennachzugs eingereist ist. Maßgeblich könnte insoweit die formell rechtmäßige Einreise sein, weil materiell-rechtlich die Einreise für Positivstaatler nach Gemeinschaftsrecht zu beurteilen ist und erst wenn der Aufenthalt nicht mehr durch europäisches Recht gedeckt ist, die Anwendung nationalen Rechts in Betracht kommt (vgl. Benassi, InfAuslR, 2006, 178, 180 m.w.N.; offengelassen zur früheren Rechtslage vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1996 - 1 C 17.95 -, InfAuslR 1997, 21); anders liegt dies nur für den Fall, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit betroffen ist (§ 17 Abs. 1 AufenthV; Art. 4 Abs. 3 EU-VisumVO), worum es im vorliegenden Zusammenhang des Familiennachzugs allerdings nicht geht.

Soweit das Verwaltungsgericht auf das Spracherfordernis als Tatbestandsvoraussetzung abgestellt hat (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), macht die Beschwerde zu Recht geltend, dass die Entscheidung der Vorinstanz die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit nicht hinreichend ausschöpft, als es um aus verfassungs- und menschenrechtlicher Sicht unzumutbare Folgen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen wegen der Zumutbarkeit eines Spracherwerbs im Ausland geht. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 30. März 2010 - 1 C 8.09 -, juris Rn 46 = NVwZ 2010, 964) wird dabei darauf abgestellt, dass verfassungsrechtlichen Erfordernissen gegebenenfalls durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) Rechnung getragen werden kann. Soweit sich diese Rechtsprechung auf den Nachzug zu Ausländern bezieht, dürften im Hinblick auf die Folgen für mit einem Deutschen verheiratete Ehegatten eher geringere Anforderungen an die Unzumutbarkeit zu stellen sein, weil der Deutsche und Unionsbürger (vgl. zu den Unionsbürgerrechten insoweit EuGH, Urteil vom 15. November 2011 - C 256/11 - im Blick auf die Anforderungen nach Art. 8 Abs. 1 EMRK) ein Recht auf Aufenthalt im Staatsgebiet hat und durch die

Nachzugsvoraussetzungen für seine Familienangehörigen nicht gezwungen sein darf, auf den Kern seines Familien- und Privatlebens verzichten zu müssen. Auf diesen Gesichtspunkt beruft sich die Antragstellerin indessen, da die Familie gemeinsam aus Costa Rica übersiedelt ist, dort den Hausstand aufgelöst hat, ihre Mittel bei der Übersiedlung aufgezehrt hat und der Ehemann seine Arbeitsstelle in Deutschland für eine Rückkehr nach Costa Rica oder Nicaragua aufgeben müsste. Die Antragstellerin hat im Übrigen geltend gemacht, dass sie mit ihren drei bei der Einreise nach Deutschland noch minderjährigen Töchtern ohne Unterstützung ihres Ehemannes bei einer Rückkehr nach Costa Rica dort keine gesicherte Existenz hätte.

Bei der Überbrückungsfunktion in Härtefällen, die nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb zukommt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese von dem Antrag auf Familiennachzug nicht erfasst sei. Für das Hauptsacheverfahren dürfte daher nicht ausgeschlossen sein, dass - sofern die Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Nicaragua oder Costa Rica festzustellen wäre - der Antragstellerin Gelegenheit zum Spracherwerb in der Bundesrepublik Deutschland verschafft werden müsste. Die Zumutbarkeitsfrage dürfte sich für Fälle der vorliegenden Konstellation auch erheblich von derjenigen unterscheiden, wenn Drittstaatsangehörige den Visumzwang umgehen wollen und das Aufenthaltserlaubnisverfahren zum Spracherwerb in Deutschland nutzen wollen. Anders als in diesen Fällen ist bei der visumfreien Einreise der Positivstaatler offen, ob der Spracherwerb noch innerhalb des visumfreien Zeitraums erfolgt muss (vgl. beim Schengen-Visum den Beschluss des Senats vom 30. April 2009, 7 B 10037/09.OVG).

Die Interessenabwägung bei schwieriger Sach- und Rechtslage gebietet es, das Interesse der Antragstellerin an einem Verbleiben bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu bevorzugen, zumal der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse voraussichtlich in Kürze erfolgen wird. Das weitere Verwaltungsverfahren wird Gelegenheit geben, die für die Zumutbarkeit erheblichen Sachverhaltsumstände einer weiteren Klärung zuzuführen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

gez. Wünsch

gez. Dr. Holl

gez. Wolff